



## Gesellschaftsvertrag der „Gemeinschaftssolaranlagen Neckargemünd“ GbR

Zwischen den am Schluss dieses Vertrages als Unterzeichner aufgelisteten rechtsfähigen Personen wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen:

### § 1 Errichtung, Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

1. Zum gemeinsamen Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom und dessen Verkauf wird von den Unterzeichnern dieses Vertrages eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet.
2. Die Gesellschaft wird unter der Bezeichnung „**Gemeinschaftssolaranlagen Neckargemünd GbR**“ geführt.
3. Sitz der Gesellschaft ist Neckargemünd.  
Die Postanschrift ist Mühlgasse 2, 69151 Neckargemünd
4. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, auf Dach des Wohnhauses Neckarsteinacher Str. 11 und ggf. weiteren geeigneten Dachflächen Photovoltaikanlagen zu errichten, zu betreiben und den damit erzeugten Strom gegen Einspeisevergütung gemäß EEG in der aktuellen Fassung zu verkaufen. Die Gesellschaft verfolgt darüber hinaus das Ziel, zukünftig weitere geeignete Dachflächen in Neckargemünd und Umgebung anzumieten, um dort weitere Photovoltaikanlagen zu errichten und zu betreiben.
5. Ein weiterer Geschäftszweck besteht in allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften zur Förderung der solaren Stromerzeugung.
6. Die Gesellschaft verfolgt weiterhin das Ziel, weitere Personen für eine Beteiligung an der Gesellschaft zu gewinnen. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter erfolgt nach Genehmigung durch die Geschäftsführung. Die Gesamtheit der Anteilseigner bildet jeweils die Gesellschaft.

### § 2 Beginn und Dauer

Die Gesellschaft beginnt am 09.06.2005. Sie wird auf unbestimmte Zeit gegründet.



### **§ 3 Geschäfts- und Wirtschaftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfwirtschaftsjahr) endet am 31.12.2005.

### **§ 4 Einlagen der Gesellschafter**

1. Die Anteilseigner beteiligen sich entsprechend der Zahl der von ihnen gezeichneten Anteile an der Gesellschaft.
2. Die Einlage des einzelnen Gesellschafters wird auf mindestens Euro 500 und höchstens Euro 10.000 festgesetzt. Die Einlage muss durch 500 teilbar sein. Erst mit Zahlungseingang ist die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrags.
3. Jeder Gesellschafter erklärt sich heute bereits mit der Aufnahme weiterer Gesellschafter in die Gesellschaft einverstanden.
4. Die unterzeichnenden Gesellschafter verpflichten sich, die gezeichneten und ihnen durch die Verteilungsliste für die Anlage auf dem Dach des Wohnhauses Neckarsteinacher Str. 11 und ggf. weiterer Dachflächen zugeteilten Anteile bis spätestens zum

#### **Zeitpunkt der Bestellung der jeweiligen Anlage**

in voller Höhe auf das Konto der Gesellschaft einzuzahlen. Die Mitteilung der Kontodaten sowie die Höhe des zugeteilten Anteils erfolgt durch die Geschäftsführung der Gesellschaft bis zum 30.06.2005. Den Gesellschaftern ist bewusst, dass sie mit der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages die Verpflichtung zur termingerechten Einzahlung der Einlage eingehen. Es ist ihnen bekannt, dass die Mitgliedschaft in der Gesellschaft erst nach Zeichnung der Einlage wirksam wird. Die Geschäftsführung teilt den Gesellschaftern den Zahlungszeitpunkt schriftlich mit.

5. Treten Gesellschafter zu einem späteren Zeitpunkt in die Gesellschaft ein, bestimmt die Geschäftsführung über Höhe der Einlage und Annahme des Beitrittsantrags. Erst mit Annahme des Beitrittsantrags und Eingang ihrer Einlage auf dem Konto der Gesellschaft ist die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrags.
6. Die Einlagen der Gesellschafter sind durch Überweisung auf das Konto der Gesellschaft zu erbringen. Sacheinlagen sind nicht zulässig.
7. Die Buchführung ist gemäß § 18 dieses Vertrages so einzurichten, dass für jeden Gesellschafter Einzahlung, Gesellschaftskapital und Vergütungsanspruch ersichtlich sind und sie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.
8. Sollte die Gesellschaft ihren in § 1 Abs. 4 bestimmten Geschäftszweck nicht verwirklichen, so erhalten die Gesellschafter ihre Einlage unter anteiligem Abzug der zur Erreichung des Geschäftszweckes bereits getätigten oder noch zu erwartenden Ausgaben zurück. Über die Nichterreichung des Geschäftszweckes entscheidet die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 dieses Vertrages.



## § 5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft bestellt mindestens einen Geschäftsführer. Ein zweiter Geschäftsführer kann durch die Gesellschafterversammlung jederzeit bestellt werden. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 dieses Vertrages.
2. Die Geschäftsführung ist alleine vertretungsberechtigt, soweit dieser Vertrag keine abweichende Festlegung trifft. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, sind sie gemeinsam vertretungsberechtigt. Alle anderen Gesellschafter sind von der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen. Die Geschäftsführung ist zur Führung des laufenden Geschäftsbetriebes und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bezieht sich jedoch nur auf das Gesellschaftsvermögen. Zur persönlichen Verpflichtung der Gesellschafter ist die Geschäftsführung ausdrücklich nicht befugt.
3. Soweit sie für die Gesellschaft tätig werden, sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Im Innenverhältnis sind die Geschäftsführer zur persönlichen Verpflichtung eines oder mehrerer Gesellschafter über das Gesellschaftsvermögen hinaus nur befugt, wenn vorher durch den betroffenen Gesellschafter hierzu eine schriftliche Zustimmung erteilt ist. Ohne eine solche Zustimmung sind die Geschäftsführer bei Rechtsgeschäften verpflichtet, die Haftung jeweils ausdrücklich im jeweiligen Vertrag mit dem Vertragspartner auf das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes zu beschränken.
5. Die Geschäftsführung hat, unabhängig von der Gewinnsituation der Gesellschaft Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Geschäftsführungstätigkeit. Die Höhe der Vergütung bestimmt die Gesellschafterversammlung. Die Auslagen und Kosten in Verbindung mit dieser Tätigkeit werden gegen Nachweis erstattet.
6. Zu nachfolgenden Rechtsgeschäften ist ein Gesellschafterbeschluss nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 dieses Vertrages erforderlich:
  - a) An- und Verkauf von Vermögensgegenständen, deren Wert pro Einzelfall mehr als Euro 1.000 beträgt. Ausgenommen davon ist der zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendige Kauf der Photovoltaikanlage, deren Komponenten und Instandhaltung.
  - b) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert Euro 1.000 übersteigen. Ausgenommen davon ist die Anlage des Geldvermögens der Gesellschaft in Form von Festgeldanlagen bei einem Bankinstitut.
  - c) Aufnahme von Verbindlichkeiten, deren Wert Euro 1.000 übersteigt.
  - d) Abschluss von Miet-, Leasing-, Pacht- oder Dienstverträgen mit einer Jahresbelastung von über Euro 1000.
  - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.



7. Übersteigt ein Rechtsgeschäft im Einzelfall den Betrag von EUR 50.000 ist abweichend von § 5 Abs. 5 ein Gesellschafterbeschluss nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 dieses Vertrages erforderlich.
8. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und der Gesellschaft ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsführung hat die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auszuführen.

## **§ 6 Vertretung vor Behörden**

Die Geschäftsführung ist beauftragt und berechtigt, die Gesellschaft vor den Finanzbehörden zu vertreten. Dies betrifft insbesondere die Abgabe der Steuererklärungen, die Entgegennahme von Steuerbescheiden, sonstigen Schriftverkehr und die Einlegung von Rechtsbehelfen. Der Geschäftsführer vertritt auch die Gesellschaft gegenüber dem Eigentümer des zur Nutzung überlassenen Daches sowie der Abnehmer der erzeugten Elektrizität.

## **§ 7 Ergebnisverteilung**

1. Für außerordentliche Reparaturen ist aus den Jahresüberschüssen der ersten 10 Jahre eine Rücklage in Höhe von jährlich 1 % der Investitionssumme zu bilden.
2. Über die Bildung zusätzlicher Rücklagen für Reparaturen, Neu- und Erweiterungsinvestitionen entscheidet die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 und 4.
3. Gewinn und Verlust der Gesellschaft werden nach Maßgabe der Beteiligung der Gesellschafter aufgeteilt. Am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres wird der Überschuss (finanzieller Gewinn) der Gesellschaft ermittelt. Die erste Gewinnausschüttung erfolgt am Ende des zweiten Wirtschaftsjahres und anschließend jährlich, wenn in den betreffenden Wirtschaftsjahren ein Gewinn erzielt wurde. Für die anteilige Zuordnung gilt die bei der Gesellschaft eingegangene Beteiligung des einzelnen Gesellschafters.
4. Die Gewinn- und Verlustverteilung gem. § 7 Abs. 3 gilt auch bei Auflösung der Gesellschaft.
5. Jeder Gesellschafter erhält jährlich eine ertragssteuerliche Bestätigung. Jeder Gesellschafter ist für die weitere steuerliche Behandlung der ihm zugeteilten Gewinnanteile selbst verantwortlich.

## **§ 8 Gesellschafterbeschlüsse**

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung (§ 9) gefasst.
2. Jeder Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung eine Stimme, unabhängig von der Höhe seiner Einlage.



3. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme der Regelungen in § 8 Abs. 4 grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt insbesondere für die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses
  - a) Gewinnverwendung,
  - b) Entlastung der Geschäftsführung,
  - c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
  - d) Feststellung der Aufwandsentschädigung der Geschäftsführung.
  - e) Die Gesellschafterversammlung bestellt zwei interne, ehrenamtliche Revisoren zur Prüfung der Buchführung und der Jahresabschlüsse.
  - f) Investitionen in neue Photovoltaikanlagen, wenn hierfür eine Kreditaufnahme von mehr als EUR 10.000 und weniger als EUR 50.000 erforderlich ist.
4. Abweichend von § 8 Abs. 3. erfolgt die Beschlussfassung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei:
  - a) Änderung dieses Vertrages,
  - b) Auflösung der Gesellschaft,
  - c) Ausschluss von Gesellschaftern,
  - d) Investitionen in neue Photovoltaikanlagen, wenn hierfür eine Kreditaufnahme von mehr als EUR 50.000 erforderlich ist.
5. Die Bestellung eines Abschlussprüfers kann auf einfachen Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen. Sie ist jedoch ausdrücklich nicht obligatorisch.

## **§ 9   Gesellschafterversammlung**

1. In einem Wirtschaftsjahr muss mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung erfolgen. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen obliegt der Geschäftsführung. Die Einberufungsfrist beträgt 28 Tage. Die Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung muss durch schriftliche Einladung erfolgen. Dies kann auch auf elektronischem Wege per Email erfolgen.
3. Jeder Gesellschafter ist selbst dafür verantwortlich, dass der Gesellschaft eine aktuelle Zustelladresse für Mitteilungen (postalisch/E-Mail) vorliegt.
4. Eine Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung auch dann einzuberufen, wenn mindesten 20% der Gesellschafter (nach Köpfen) dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Die hieraus entstehenden, nachweisbaren Kosten tragen die Antragsteller, sofern die Versammlung nicht die Übernahme beschließt.
5. Jeder Gesellschafter kann sich vertreten lassen. Eine Vertretung durch einen anderen Gesellschafter ist zulässig. Vertreter haben vor Beginn der Versammlung der Geschäftsführung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Gesellschafter einschließlich ihrer Vertreter anwesend ist. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter und ihrer Vertreter



beschlussfähig. Die Einladung zu der neuen Versammlung hat abweichend von § 9 Abs. 2 eine Woche vor der neuen Gesellschaftsversammlung zu erfolgen.

- Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in welchem die Beschlüsse im Wortlaut wiedergegeben und von Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet sind. Das Protokoll ist den Gesellschaftern binnen zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung zuzuleiten. Eine Zusendung in elektronischer Form via Email ist zulässig. Der Inhalt eines Protokolls gilt als anerkannt, wenn gegenüber der Gesellschaft nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung des Protokolls eine mit Gründen versehene schriftliche Einwendung erhoben wurde.

## **§ 10 Kündigung (Abtretung der Beteiligung)**

- Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses kann von jedem Gesellschafter auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2015 erfolgen. Weitergehende gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen.
- Im Falle der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die verbleibenden Gesellschafter sind berechtigt, das Unternehmen mit Aktiva und Passiva unter Ausschluss der Liquidation fortzuführen. Dem ausscheidenden Gesellschafter ist das Auseinandersetzungsguthaben gem. § 13 auszuzahlen.
- Jeder Gesellschafter kann seine Gesellschaftsanteile als Ganzes übertragen, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche Rechte und Pflichten des Gesellschafters übernimmt. Teilübertragungen sind analog zu § 4 zulässig. Übertragungen auf andere Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft, welche nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.

## **§ 11 Ausscheiden eines Gesellschafters**

- Ein Gesellschafter scheidet aus folgenden Gründen aus der Gesellschaft aus:
  - bei außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund (Ausschluss §12).
  - bei außerordentlicher Kündigung mit sofortiger Wirkung (§11. Abs. 2).
- Ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung liegt vor, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- Bei der Kündigung scheidet der betroffene Gesellschafter mit dem Tag, mit dem die Kündigung wirksam wird, bei Insolvenz mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus.
- Das Ausscheiden eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter sind vielmehr berechtigt, die Gesellschaftsanteile zu übernehmen oder weiterzuveräußern und die Gesellschaft fortzuführen.



## **§ 12 Ausschluss eines Gesellschafters**

1. Die Ausschließung eines Gesellschafters ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der in der Person des betreffenden Gesellschafters liegt, zulässig.
2. Ein wichtiger Grund ist z. B. gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt, oder wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre.
3. Die Auszahlung des Auseinsetzungsguthabens erfolgt auch in diesem Fall wie in § 13 geregelt.
4. Eine außerordentliche Kündigung des Gesellschafterverhältnisses aus wichtigem Grund bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (§ 8.Abs. 4c).

## **§ 13 Auseinsetzung und Abfindung**

1. Scheidet ein Gesellschafter oder Rechtsnachfolger, gleichgültig ob durch Kündigung des Gesellschaftsvertrages oder aus einem anderen Rechtsgrund aus der Gesellschaft aus, bestimmt sich die Abfindung nach den Bestimmungen der §§ 738ff BGB. Schwebende Geschäfte werden bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens berücksichtigt.
2. Das Abfindungsguthaben ist am folgenden Jahresersten, frühestens jedoch 12 Monate nach Kündigung gem. § 11. Abs. 3 oder § 12. Abs. 4 auszuzahlen. Eine Verzinsung des Abfindungsguthabens erfolgt nicht.

## **§ 14 Tod eines Gesellschafters**

1. Durch den Tod eines Gesellschafters ist die Gesellschaft nicht aufgelöst; sie wird mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt.
2. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben diese einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihre Rechte an der Gesellschaft wahrnimmt. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung.

## **§ 15 Dachnutzungsverträge**

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, mit den Eigentümern der Dächer, auf denen die Gesellschaft die Errichtung einer Photovoltaikanlage beabsichtigt, einen separaten Dachnutzungsvertrag abzuschließen.

## **§ 16 Versicherungen**

Für die Anlagen der Gesellschaft sind alle Versicherungen abzuschließen, die für einen risikoarmen Betrieb von Solaranlagen erforderlich sind. Über den Abschluss zusätzlicher Versicherungen entscheidet die Geschäftsführung.



## **§ 17 Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach dem Wegfall des Geschäftszweckes durch Gesellschafterbeschluss (§ 8. Abs. 4).
2. Bei Beendigung der Gesellschaft wird das nach Abgeltung sämtlicher Forderungen verbleibende Gesellschaftsvermögen anteilig an die Gesellschafter ausgeschüttet.

## **§ 18 Buchführung und Rechnungsabschluss**

1. Die Gesellschaft richtet sich eine Buchführung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ein, auch wenn keine Verpflichtung nach steuerlichen Vorschriften besteht. Sie ist berechtigt, diese Buchführung durch fachlich geeignete Dritte durchführen zu lassen.
2. Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres aufzustellen und allen Gesellschaftern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
3. Der Jahresabschluss ist von der Gesellschafterversammlung nach § 8 Abs. 3a) zu genehmigen (Feststellung des Jahresabschlusses). Kommt ein Feststellungsbeschluss über den Jahresabschluss auf einer ordentlichen und ggf. einer weiteren außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht zustande, so wird der Jahresabschluss auf Kosten der Gesellschaft von einem von der zuständigen Industrie- und Handwerkskammer zu bestimmenden Sachverständigen mit verbindlicher Wirkung für alle Gesellschafter festgestellt. Der Sachverständige muss Angehöriger der steuerberatenden Berufe sein.

## **§ 19 Einsichtsrecht**

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich umfassend über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere zu unterrichten und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen.

Jeder Gesellschafter kann auf eigene Kosten einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte hinzuziehen oder zur Wahrnehmung dieser Rechte beauftragen.

## **§ 20 Sonstige Vereinbarungen**

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Absprachen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft, insbesondere Änderungen dieses Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, durch Beschluss die ungültige



Bestimmung, insbesondere das, was die Vertragspartner gewollt haben, in der weitgehend möglichen Annäherung zu ändern. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

3. Gerichtsstand für alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Streitigkeiten ist Heidelberg.
4. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungswege (Mediation) ausgeräumt werden. Die Parteien bedienen sich dabei eines durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung bestimmten Schlichters.
5. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Neckargemünd, den 09.06.2005

**Die Gründungsgesellschafter:**

Name	Vorname	Straße, Nr.	PLZ, Ort	Unterschrift	Gezeichneter Anteil
Schmidt	Rolf	Hollmuthstr. 79	Ngd.		
Kampffmeyer	Tuisko	U. Entenscheich 19	69151 Waldhilsbach		
Kampffmeyer	Heide	U. Entenscheich 19	69151 Waldhilsbach		
Mayer	Rudi	Mühlgasse 2	Ngd		
Rubertus	Rüdiger	Saarstr. 1	Ngd		
Ehret	Michael	Saarstr. 1	Ngd		
Groesser	Petra	Pfluggasse 12	Ngd		